

halten, es verlagsrechtlich auszuüben, der Verleger allein dürfe es verwerten.

Diese Auffassung kann nicht als zutreffend erachtet werden. Nur in vereinzelt Fällen wird der Herausgeber die Stellung eines abhängigen Angestellten, wie der Dienstvertrag sie mit sich bringt, einnehmen; in einem Dienstverhältnis steht der Herausgeber manchmal zu der Gesellschaft, die ein Sammelwerk erscheinen läßt, er ist dann aber Angestellter der Gesellschaft, nicht des Verlegers. Zu verneinen ist ein Dienstverhältnis in der Regel da, wo der Plan zu dem Sammelwerk von dem Herausgeber ausgeht; durch seine selbständige sichtende und prüfende Tätigkeit erwirbt er ein Urheberrecht an dem Sammelwerk und überträgt dem Verleger das Verlagsrecht daran, schließt also einen Verlagsvertrag mit ihm ab (die Ansicht von Kohler, daß nur an enzyklopädischen Werken für den Herausgeber ein Urheberrecht entsteht, wird weiter unten erörtert werden). Geht dagegen der Plan von dem Verleger aus, so werden dessen Ideen verwirklicht, der Herausgeber erlangt kein Urheberrecht, er übernimmt nur die Beschaffung des Inhalts des Sammelwerkes; für den Verleger handelt es sich dabei nicht um die Dienste des Herausgebers als solche, sondern um deren Ergebnis, um das Werk; es ist also für alle diese Fälle ein Werkvertrag (BGB. §§ 631 ff) anzunehmen. Für diese Auffassung spricht auch der § 47 Absatz 1 des Verlagsgesetzes, wonach der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet ist, wenn jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane übernimmt, in dem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes, sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt; allgemein wird in einem solchen Falle Werkvertrag angenommen. Als Geschäftsbeforgung ließe sich zwar die Auswahl der Mitarbeiter und die Beschaffung der Beiträge ansehen, damit ist aber die Tätigkeit des Herausgebers nicht erschöpft, er hat regelmäßig auch die Beiträge zu prüfen, zu sichten, zu ordnen und zu dem Werke zusammenzustellen. Gibt jemand nur seinen Namen als Herausgeber her, so entsteht ein Vertragsverhältnis eigener Art, dessen Bestandteile die Gestattung des Gebrauchs des Namens und häufig eine Gegenleistung dafür sind.

Die meisten der hier in Betracht kommenden Fälle lassen sich in zwei große Gruppen scheiden: geht der Plan vom Verleger aus, so schließt er mit dem Herausgeber einen Werkvertrag ab; geht er vom Herausgeber aus, so schließt dieser mit dem Verleger einen Verlagsvertrag ab. Dabei ist zu bemerken, daß der Verlagsvertrag allgemein als eine besondere Art des Werkvertrages angesehen wird, indem der Verleger sich zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes verpflichtet (Verl.G. § 8), es soll ein Erfolg herbeigeführt werden (BGB. § 631 Abs. 2) wie beim Aufgeben einer Zeitungsanzeige. Im großen und ganzen gelten für den Verlagsvertrag dieselben Vorschriften wie für den Werkvertrag, er weicht nur in einigen Punkten, z. B. bezüglich der Gewährleistung, von ihm ab.

Das Verhältnis des Verlegers zu den Mitarbeitern ist ebenfalls verschieden, je nachdem der Verleger oder der Herausgeber oder ein Dritter (z. B. eine Gesellschaft) Urheber des Planes ist. Es ist deshalb unrichtig, wenn Kohler (S. 339) und Voigtländer (S. 164) unterschiedslos den Herausgeber als Vertreter des Verlegers bezeichnen. Eine Vertretung wird meist nur dann vorliegen, wenn der Verleger Herr des Unternehmens ist; ist es der Herausgeber, so handelt er selbständig, und ist es ein Dritter, so wird der Herausgeber meistens dessen Vertreter sein. Das Reichsgericht führt in der Entscheidung vom 17. Januar 1908 (RGZ. 68, 49) aus, die Rechtsstellung des Herausgebers einer Zeitschrift könne sehr verschieden sein; bei manchen Zeitschriften sei der Verleger

derart Herr des gesamten Unternehmens, daß es ihm freistehende, dem Herausgeber zu kündigen und einen andern an seine Stelle zu setzen; bei anderen Zeitschriften sei es gerade umgekehrt, der Herausgeber sei der eigentliche Herr des Unternehmens, so daß es ihm freistehende, dasselbe mit einem anderen Verleger oder im Selbstverlage fortzuführen. Eine Vermutung für die Vertretung besteht nicht. Gibt der Herausgeber bei seinen Verhandlungen mit den Mitarbeitern nicht zu erkennen, daß er Vertreter des Verlegers ist, oder geht das Vertretungsverhältnis nicht aus den Umständen hervor, so wird nicht der Verleger, sondern der Herausgeber den Mitarbeitern gegenüber verpflichtet (BGB. § 164), sie können ihre Ansprüche auf Zahlung der Vergütung nur gegen den letzteren, nicht gegen den Verleger geltend machen. Findet eine erkennbare Vertretung statt, so verpflichtet der Herausgeber den Verleger nur insoweit, als seine Vollmacht reicht, es gilt hier dasselbe wie für den Redakteur einer Zeitung. Die Vertretungsmacht wird begrenzt durch die ordnungsmäßige Führung des Geschäfts, der Herausgeber darf deshalb nur geeignete und nicht zu viel Beiträge annehmen, ihr Inhalt und Umfang müssen dem Plane des Sammelwerkes entsprechen. Überschreitet er seine Vollmacht, so wird er und nicht der Verleger verpflichtet, die Mitarbeiter können sich insoweit nur an ihn halten. Ist er Herr des Unternehmens, so schließt er die Verträge mit den Mitarbeitern für seine eigene Rechnung ab, und zwar auch dann, wenn die Auszahlung der Vergütung an die Mitarbeiter durch den Verleger erfolgt, dieser ist alsdann nur Zahlstelle.

Was die rechtliche Natur der mit den Mitarbeitern abgeschlossenen Verträge betrifft, so ist nach § 47 Absatz 2 Verl.G. der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet, wenn die Tätigkeit sich auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen beschränkt. Der Grund für diese Bestimmung ist der, daß es dem Unternehmer überlassen bleiben muß, Beiträge zurückzuweisen, die sich für das Unternehmen nicht eignen. Der Vertrag über einen solchen Beitrag untersteht deshalb den Regeln des Werkvertrages und des Kaufs, falls nicht etwas anderes vereinbart ist oder sich aus den Umständen ergibt. Für die übrigen Sammelwerke, also Jahrbücher, Kalender, Zeitungen, Zeitschriften usw., gilt dies nicht, es werden hier Verlagsverträge abgeschlossen.

Die Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines andern, wie Register, Revisionen, sind keine selbständigen Schriftwerke, ein Verlagsvertrag über sie kann nicht abgeschlossen werden, der Verleger oder Herausgeber, der solche Arbeiten bestellt, schließt einen Werkvertrag ab.

III. Die Rechte und Pflichten der Vertragsschließenden richten sich nach der Natur der von ihnen abgeschlossenen Verträge. Erwähnt ist schon oben, daß der Verlagsvertrag nur eine besondere Art des Werkvertrages ist und in vielen wesentlichen Punkten Übereinstimmung besteht.

1. Das vom Herausgeber (Mitarbeiter) hergestellte Werk (Beitrag) muß bestimmte Eigenschaften haben. Es sind dabei äußere und innere Eigenschaften zu unterscheiden.

a) Was die äußeren Eigenschaften betrifft, so muß beim Verlagsvertrage gemäß § 10 Verl.G. die Handschrift in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustande abgeliefert werden. Dasselbe ist für den Werkvertrag aus § 633 BGB. zu entnehmen. Die Handschrift muß vollständig abgeschlossen und äußerlich so beschaffen sein, daß sie ohne weiteres zum Satz und Druck gegeben werden kann. Dazu gehört, daß sie lesbar geschrieben ist und den im Vertrage bezeichneten Inhalt und den vereinbarten Umfang hat. Über den Umfang sagt zutreffend das Oberlandesgericht Colmar in der Entscheidung vom 24. Juni 1909 (Das Recht 13 Nr. 2197), daß, wenn auch über den Inhalt und die Form der Dar-